

**Bekanntmachung Nr.114/2024 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Neufeld**

3. Satzung

zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Neufeld

vom 13. Januar 2004

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen, sowie den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.06.2024 folgende

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Neufeld vom 13.01.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.04.2013 und der 2. Änderungssatzung vom 09.04.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 „Weitere Entschädigungen“ erhält folgende Fassung:

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 23,00 Euro, pro Tag jedoch höchstens 184,00 Euro.

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neufeld, den 15.08.2024

Gemeinde Neufeld
Der Bürgermeister
gez. Michael Lucks

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marnen Zeitung am 22.08.2024.